

## Textteil zur Bebauungsplanerweiterung Bitze

### Bitze II

#### I. Begründung:

##### 1) Planung:

Für das Baugebiet "Bitze" hat der Gemeinderat am 24.9.1963 den Bebauungsplan Bitze als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Rottweil am 12.1.1965, Az. IV/3-3005, Ne/Gr., genehmigt.

Die Bebauung des vorgenannten Gebiets ging in den folgenden Jahren rasch vonstatten, so daß die Möglichkeit einer Erweiterung des Baugebiets erwogen wurde. Am 10. Januar 1967, § 4 der nichtöffentlichen Sitzung, beschloß der Gemeinderat eine Gesamterweiterungsplanung des Baugebiets Bitze durchzuführen und vergab den Planungsauftrag. Das künftige Baugelände wurde am 25.4.1967, § 65 der nichtöffentlichen Sitzung, besichtigt. Anschließend daran wurde über einen Vorentwurf beraten.

In den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Bebauungspläne für die Gebiete "In der Au", "Bitze", "Verlängerte Kernerstraße" und "Fronhof" beschlossen. Die Gebiete "In der Au" und "Bitze" sind vollständig überbaut, in den Gebieten "Verlängerte Kernerstraße" und "Fronhof" sind einige Bauvorhaben verwirklicht. Die Bereitstellung weiteren Baulands war deshalb eine dringende Aufgabe der Gemeinde, und das Gebiet "Bitze" bot sich zur Erweiterung geradezu an, um diesen Teil des Gemeindegebiets harmonisch abzurunden. Einen Flächennutzungsplan hat die Gemeinde bisher nicht aufgestellt; es darf jedoch gesagt werden, daß sich die bisherige und die geplante Bebauung gut in die städtebauliche Entwicklung einordnet. Das geplante Baugebiet ist als allgemeines Wohngebiet i.S. von § 4 BauNVO gedacht und schließt sich hiermit an das bereits bebaute Gebiet nahtlos an.

## 2) Erschließungskosten

Die Versorgung und Entsorgung des Gebiets ist gewährleistet. Die Erschließungskosten für Straßenbau, Kanalisation und Wasserleitung belaufen sich auf ca. 170 000.-- DM. Die Gesamtkosten teilen sich wie folgt auf, der Gemeindeanteil ist in Klammern angegeben.

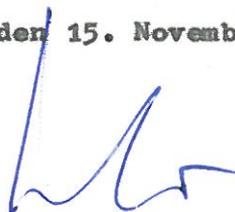
a) Straßenbau	DM 75 900.--	(22 770.-- DM)
b) Kanalisation	DM 56 890.--	(10 090.-- DM)
c) Wasserleitung	DM 37 210.--	(16 950.-- DM)

Die Abwasser werden in die Kläranlage der Gemeinde abgeleitet.

## II. Bauvorschriften

Die maßgebenden Bauvorschriften sind in dem Plan enthalten, so daß sie hier nicht gesondert aufgeführt werden müssen.

Deißlingen, den 15. November 1968



(Dreher)  
Bürgermeister